



KORPORATIONSGEMEINDE HORW

REGLEMENT 2000

KORPORATIONSREGLEMENT
DER KORPORATIONSGEMEINDE HORW
Gültig ab 14. November 2000

INHALTSÜBERSICHT

I. RECHTSNATUR UND AUFGABEN

| | Seite |
|--------------------------------|-------|
| § 1 Gemischte Korporation..... | 5 |
| § 2 Aufgaben..... | 5 |

II. DIE KORPORATIONSBÜRGERRECHTE

1. Bürgerrecht der Personalkorporation

| | |
|---|---|
| § 3 Erwerb durch Abstammung..... | 5 |
| § 4 Erwerb durch Adoption..... | 6 |
| § 5 Erwerb durch Heirat..... | 6 |
| § 6 Erwerb durch Einbürgerung:..... | 6 |
| Voraussetzungen und Auswirkungen | |
| § 7 Erwerb durch Einbürgerung:..... | 6 |
| Zuständigkeit und Verfahren | |
| § 8 Verlust des Korporationsbürgerrechts..... | 6 |
| § 9 Überzählige Korporationsbürgerrechte..... | 7 |

2. Bürgerrecht der Realkorporation

| | |
|--|---|
| § 10 Realrechte und berechtigte Höfe..... | 7 |
| § 11 Unteilbarkeit der Realrechte..... | 7 |
| § 12 Verlust des Korporationsbürgerrechts..... | 7 |

3. Verzeichnis der Korporationsbürgerrechte

| | |
|--|---|
| § 13 Erstellung, Nachführung und Inhalt..... | 8 |
| § 14 Bereinigungsverfahren..... | 8 |

III. ORGANISATION

1. Allgemeine Bestimmungen

| | |
|----------------------------|---|
| § 15 Rechtsgrundlagen..... | 8 |
| § 16 Organe..... | 9 |

2. Die Stimmberechtigten

| | |
|---|---|
| § 17 Stimmberechtigung..... | 9 |
| § 18 Befugnisse..... | 9 |
| § 19 Wahl- und Abstimmungsverfahren..... | 9 |
| § 20 Anordnung von Gemeindeversammlungen..... | 9 |

3. Der Korporationsrat

| | |
|---|----|
| § 21 Wahl und Zusammensetzung | 10 |
| § 22 Aufgaben und Befugnisse des Korporationsrates..... | 10 |
| § 23 Aufgaben der Amtsinhaber | 10 |
| § 24 Sitzungen | 10 |

4. Die Rechnungskommission

| | |
|--|----|
| § 25 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben..... | 11 |
|--|----|

IV. VERWALTUNG UND NUTZUNG DES KORPORATIONSGUTES

| | |
|--|----|
| § 26 Finanzhaushalt | 11 |
| § 27 Bürgernutzen: Nutzungsberechtigte..... | 11 |
| § 28 Bürgernutzen: Festsetzung und Auszahlung..... | 11 |
| § 29 Rabatte..... | 11 |

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

| | |
|--------------------------------|----|
| § 30 Aufhebung von Recht | 12 |
| § 31 Inkrafttreten | 12 |

REGLEMENT DER KORPORATIONSGEMEINDE HORW

(vom 14. November 2000)

Die Korporationsgemeindeversammlung,

gestützt auf die §§ 40 Abs.1b Ziff. 1, 41, 42 und 43 des Gemeindegesetzes vom 9. Oktober 1962, die §§ 23–29 des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. November 1994, die §§ 18–20 der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz vom 9. Mai 1995 sowie die Artikel 271, 161 und 267a des Zivilgesetzbuchs (ZGB), nach Einsicht in den Bericht und Antrag des Korporationsrates vom 3. Oktober 2000

beschliesst:

I. RECHTSNATUR UND AUFGABEN

§ 1

Gemischte Korporation

Die Korporationsgemeinde Horw ist eine Gemischte Korporation nach den Vorschriften des kantonalen Rechts; ihre Bürgerrechte werden zur Hauptsache nach den §§ 3–9 erworben (Personalkorporation) oder beruhen vereinzelt auf Realrechten nach den §§ 10–12 (Real-korporation).

§ 2

Aufgaben

Die Korporationsgemeinde besorgt im Interesse ihrer Bürger und Bürgerinnen sowie der Allgemeinheit nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und ihrer Reglemente, folgende Aufgaben:

- a. Sie verwaltet ihr Korporationsgut;
- b. Sie leistet aus dem Reinertrag ihres Vermögens angemessene Beiträge für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke.

II. DIE KORPORATIONSBÜRGERRECHTE

1. Bürgerrecht der Personalkorporation

§ 3

Erwerb durch Abstammung

- 1) Das Kind erwirbt mit der Geburt das Korporationsbürgerrecht von Horw,
 - a. wenn die Eltern verheiratet sind und der Vater Korporationsbürger von Horw ist;
 - b. wenn die Eltern nicht verheiratet sind und die Mutter Korporationsbürgerin von Horw ist.
- 2) Das unmündige Kind unverheirateter Eltern erwirbt nach der Geburt das Korporationsbürgerrecht von Horw, wenn es nach Familienrecht nachträglich das Horwer Gemeindebürgerrecht des Vaters erwirbt und dieser Korporationsbürger von Horw ist.

- 3) Hat das unmündige Kind beim Erwerb des Korporationsbürgerrechts nach Absatz 2 eigene unmündige Kinder, erwerben auch diese das Korporationsbürgerrecht von Horw.

§ 4

Erwerb durch Adoption

Ein unmündiges Kind erwirbt durch die Adoption das Korporationsbürgerrecht von Horw,

- a. wenn es von Ehegatten adoptiert wird und der Adoptivvater Korporationsbürger von Horw ist;
- b. wenn es von einer Einzelperson adoptiert wird, welche Korporationsbürger von Horw ist.

§ 5

Erwerb durch Heirat

Die Ehefrau erwirbt durch Heirat das Korporationsbürgerrecht von Horw, wenn der Ehemann Korporationsbürger von Horw ist. Ihre eigenen Korporationsbürgerrechte verliert sie nicht.

§ 6

Erwerb durch Einbürgerung:

Voraussetzungen und Auswirkungen

- 1) Bürger der Gemeinde Horw, die im Gemeindegebiet Wohnsitz haben, können durch Einbürgerung das Korporationsbürgerrecht von Horw erwerben.
- 2) Mit dem Bewerber erhalten das Korporationsbürgerrecht auch seine Ehefrau und seine unmündigen Kinder, die nach den familienrechtlichen Vorschriften sein Gemeindebürgerrecht von Horw erworben haben.
- 3) Mit der Bewerberin erhalten das Korporationsbürgerrecht auch ihre unmündigen Kinder, die das Gemeindebürgerrecht von Horw besitzen. Ausgenommen sind Kinder, die in den Fällen von Abs. 2 das Gemeindebürgerrecht des Vaters erworben haben.

§ 7

Erwerb durch Einbürgerung:

Zuständigkeit und Verfahren

- 1) Einbürgerungsgesuche sind an den Korporationsrat zu richten.
- 2) Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Einbürgerung nicht erfüllt sind, weist der Korporationsrat das Gesuch mit einem Entscheid ab.
- 3) Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Einbürgerung erfüllt sind, unterbreitet der Korporationsrat das Gesuch der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung.
- 4) Der Korporationsrat setzt die Einbürgerungstaxe fest.

§ 8

Verlust des Korporationsbürgerrechts

- 1) Das Korporationsbürgerrecht erlischt mit dem Verlust des Gemeindebürgerrechts und mit der Entlassung infolge Verzichts.
- 2) Der Korporationsrat stellt den Verlust des Korporationsbürgerrechts durch Entscheid fest.

§ 9

Überzählige Korporationsbürgerrechte

- 1) Die Vorschrift von § 24 Abs.1 des Bürgerrechtsgesetzes, wonach eine Person höchstens zwei Bürgerrechte luzerner Personalkorporationen haben kann, ist anwendbar, wenn eine Person, die schon zwei oder mehr solcher Korporationsbürgerrechte besitzt, durch Einbürgerung zusätzlich das Bürgerrecht der Korporation Horw erwirbt. In diesem Falle tritt der neue Bürgerrechtserwerb erst in Kraft, wenn die überzähligen Korporationsbürgerrechte aufgegeben sind.
- 2) Der Korporationsrat setzt der betroffenen Person für den Verzicht auf überzählige Korporationsbürgerrechte eine angemessene Frist und stellt alsdann durch Entscheid fest, ob die überzähligen Korporationsbürgerrechte aufgegeben sind und ob das neu erworbene Bürgerrecht in Kraft tritt oder entfällt.

2. Bürgerrecht der Realkorporation

§ 10

Realrechte und berechtigte Höfe

- 1) Die Eigentümer und Eigentümerinnen von Höfen auf der Halbinsel Horw, zu deren Gunsten ein Realrecht auf Korporationsnutzen besteht, besitzen das Korporationsbürgerrecht.
- 2) Die berechtigten Höfe bestehen aus einem oder mehreren landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken, Bauten und Anlagen, die in ihrer Gesamtheit ein landwirtschaftliches Gewerbe bilden und dem gleichen Eigentümer oder der gleichen Eigentümerin gehören.
- 3) Der landwirtschaftlichen Nutzung sind alle Betriebszweige gleichgestellt, die nach dem Raumplanungsrecht in der Landwirtschaftszone zulässig sind.
- 4) Die Realrechte sind im Grundbuch bei den Hofgrundstücken anzumerken.

§ 11

Unteilbarkeit der Realrechte

- 1) Die Realrechte sind unteilbar.
- 2) Wird ein zum Hof gehörendes Grundstück ganz oder teilweise veräussert oder der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, verbleibt das Realrecht ungeteilt beim Grundstück oder den Grundstücken, die noch einen Hof bilden. Die veräusserten oder zweckentfremdeten Grundstücke oder Grundstücksteile verlieren das Realrecht.

§ 12

Verlust des Korporationsbürgerrechts

- 1) Wenn der berechtigte Hof seine Eignung als landwirtschaftliches Gewerbe dauernd verliert, wie namentlich durch Veräussderung oder Zweckentfremdung von Hofgrundstücken oder infolge Zerstörung oder Veräussderung der notwendigen Gebäude, klärt der Korporationsrat den Sachverhalt ab und gibt dem Eigentümer oder der Eigentümerin Gelegenheit zur Stellungnahme.

- 2) Der Korporationsrat stellt das Abklärungsergebnis durch Entscheid fest unter Hinweis auf die Folgen von Absatz 3.
- 3) Wenn die fehlende Hofeigenschaft innert drei Jahren seit dem rechtskräftigen Entscheid des Korporationsrates (Abs. 2) noch nicht hergestellt ist, erklärt der Korporationsrat das Realrecht als erloschen.
- 4) Die Entscheide des Korporationsrates können mit Einsprache im Sinne des Verwaltungspflegegesetzes und die Einspracheentscheide mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

3. Verzeichnis der Korporationsbürgerrechte

§ 13

Erstellung, Nachführung und Inhalt

- 1) Der Korporationsrat erstellt ein Verzeichnis der Korporationsbürgerrechte, das laufend nachzuführen ist.
- 2) Für die Personalkorporation sind anzugeben:
 - a. die Personalien der Korporationsbürger und -bürgerinnen;
 - b. ihren Wohnsitz;
 - c. die Stimmberechtigung.
- 3) Für die Realkorporation sind anzugeben:
 - a. der Name des berechtigten Hofes und die dazu gehörenden Grundstücke und Gebäude;
 - b. die Eigentümer und Eigentümerinnen;
 - c. die Stimmrechtsverhältnisse gemäss Stimmrechtsgesetz.

§ 14

Bereinigungsverfahren

- 1) Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann in das Verzeichnis der Korporationsbürgerrechte Einsicht nehmen und beim Korporationsrat Änderungen beantragen.
- 2) Wenn ein Änderungsbegehren vorliegt oder dem Korporationsrat sonstige Änderungsgründe bekannt werden, klärt er den Sachverhalt ab und entscheidet über das Änderungsbegehren oder die allfällige Änderung.
- 3) Der Entscheid des Korporationsrates kann mit Einsprache im Sinne des Verwaltungspflegesgesetzes und der Einspracheentscheid mit den Rechtsmitteln des kantonalen Rechts angefochten werden.

III. ORGANISATION

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 15

Rechtsgrundlagen

Die Organisation der Korporationsgemeinde und die Tätigkeit ihrer Organe sind geordnet durch das kantonale Recht, das Korporationsreglement und ihre weiteren Reglemente.

§ 16
Organe

Organe der Korporationsgemeinde sind:

- a. die Stimmberechtigten;
- b. der Korporationsrat;
- c. die Rechnungskommission.

2. Die Stimmberechtigten

§ 17
Stimmberechtigung

- 1) Korporationsbürger und Korporationsbürgerinnen der Personalkorporation (§§ 3-9) sind stimmberechtigt, wenn sie das 18. Altersjahr vollendet haben, vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde Horw politischen Wohnsitz haben.
- 2) Mit jedem Korporationsbürgerrecht der Realkorporation (§§ 10-12) ist ein Stimmrecht verbunden. Für dessen Ausübung gelten die Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes.
- 3) Jeder Korporationsbürger und jede Korporationsbürgerin kann nur ein Stimmrecht ausüben (Kopfstimmrecht).

§ 18
Befugnisse

- 1) Die Stimmberechtigten haben die in § 40 des Gemeindegesetzes festgelegten Befugnisse.
- 2) In folgenden Fällen ist ein Kreditbeschluss der Stimmberechtigten erforderlich, wenn der Aufwand die angegebenen Limiten übersteigt:
 - a. Nachtragskredite (§ 71a Abs. 2c des Gemeindegesetzes): 2 % der Totalausgaben gemäss Voranschlag des laufenden Rechnungsjahres, jedoch höchstens 5 % im Jahr;
 - b. Sonderkredite (§ 72 Abs. 1a des Gemeindegesetzes): 10 % der Totalausgaben gemäss Voranschlag des laufenden Rechnungsjahres;
 - c. Zusatzkredite (§ 72a Abs. 2c des Gemeindegesetzes): 10 % der bewilligten Kreditsumme, jedoch höchstens Fr. 250'000.–.

§ 19
Wahl- und Abstimmungsverfahren

- 1) Die Wahlen und Abstimmungen der Stimmberechtigten erfolgen an der Gemeindeversammlung.
- 2) Die Gemeindeversammlung stimmt offen durch Handmehr ab. Vorbehalten bleiben geheime Wahlen und Abstimmungen an der Gemeindeversammlung sowie Schlussabstimmungen an der Urne nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes.

§ 20
Anordnung von Gemeindeversammlungen

Der Korporationsrat hat eine Gemeindeversammlung anzuordnen:

- a. zur Festsetzung des Voranschlages;
- b. zur Rechnungsablage;
- c. wenn andere Geschäfte es erfordern;
- d. wenn es durch eine gültige Gemeindeinitiative verlangt wird.

3. Der Korporationsrat

§ 21

Wahl und Zusammensetzung

- 1) Die Stimmberechtigten wählen einen Korporationsrat von 5 Mitgliedern und aus ihrer Mitte folgende Amtsinhaber:
 - a. Präsident oder Präsidentin;
 - b. Kassier oder Kassierin;
 - c. Schreiber oder Schreiberin.
- 2) Der Korporationsrat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.
- 3) Aufgaben, die nicht gesetzlich zugewiesen sind, verteilt der Korporationsrat unter seine Mitglieder.
- 4) Die folgenden Ämter sind unvereinbar: Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Schreiber/Schreiberin.

§ 22

Aufgaben und Befugnisse des Korporationsrates

- 1) Der Korporationsrat ist die verwaltende und vollziehende Behörde der Korporationsgemeinde.
- 2) Er vertritt die Korporationsgemeinde, bereitet die Geschäfte der Gemeindeversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse und ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht den Stimmberechtigten oder der Rechnungskommission vorbehalten sind.

§ 23

Aufgaben der Amtsinhaber

- 1) Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Verhandlungen des Korporationsrates und der Gemeindeversammlung. Er oder sie sorgt für die geordnete Erledigung der Geschäfte.
- 2) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten oder die Präsidentin.
- 3) Der Kassier oder die Kassierin besorgt das Rechnungswesen.
- 4) Der Schreiber oder die Schreiberin protokolliert alle Verhandlungen und Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Korporationsrates und besorgt mit dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin die Korrespondenz.

§ 24

Sitzungen

- Der Präsident oder die Präsidentin hat den Korporationsrat zu einer Sitzung einzuladen,
- a. wenn die Geschäfte es erfordern;
 - b. wenn ein Mitglied es unter Angabe der Geschäfte verlangt.

4. Die Rechnungskommission

§ 25

Zusammensetzung, Wahl und Aufgabe

- 1) Die Stimmberechtigten wählen eine Rechnungskommission von drei Mitgliedern und aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin.
- 2) Die Rechnungskommission prüft den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

IV. VERWALTUNG UND NUTZUNG DES KORPORATIONSGUTES

§ 26

Finanzhaushalt

Für den Finanzhaushalt gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes (§§ 66 ff.).

§ 27

Bürger nutzen: Nutzungsberechtigte

- 1) Nutzungsberechtigt sind die Personalkorporationsbürger und -bürgerinnen, welche
 - a. vor Ende des Rechnungsjahres das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und
 - b. während des ganzen Rechnungsjahres im Kantonsgebiet Wohnsitz hatten.
- 2) Die Anspruchsberechtigten haben die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 auf Verlangen des Korporationsrates nachzuweisen.
- 3) Nutzungsberechtigt auf Grund ihrer Realrechte sind die Eigentümer oder Eigentümerinnen der berechtigten Höfe.

§ 28

Bürger nutzen: Festsetzung und Auszahlung

- 1) Die Gemeindeversammlung setzt alljährlich bei der Rechnungsablage auf Vorschlag des Korporationsrates die Höhe des Bürger nutzen für das abgelaufene Rechnungsjahr fest.
- 2) Jedes Korporationsbürgerrecht gewährt den gleichen Anspruch auf Bürger nutzen.
- 3) Der Bürger nutzen in bar ist jeweils ab 1. Mai des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres auszuführen. Wird er in diesem Jahre nicht bezogen, kann er noch während der folgenden zwei Jahre nachbezogen werden.

§ 29

Rabatte

- 1) Die Nutzungsberechtigten erhalten 25 % Rabatt für
 - a. sämtliche Strecken zu Eigenbedarf;
 - b. Brennholz zum Verbrauch im eigenen Haushalt.
- 2) Die Rabatte dürfen in den einzelnen Positionen Fr. 100.– nicht übersteigen, wobei die Allmend- und Bergstrecken als besondere Positionen zu behandeln sind.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30

Aufhebung von Recht

Das Korporationsreglement vom 22. Oktober 1991 mit der Änderung 27. April 1993 wird aufgehoben.

§ 31

Inkrafttreten

Das Korporationsreglement tritt in Kraft mit der Genehmigung des Regierungsrates.

Angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 14. November 2000.

Der Präsident: Alois Kaufmann

Der Schreiber: Hardy Studhalter

Der Regierungsrat beschliesst an der Sitzung vom
18. Dezember 2001:

Das von der Korporationsgemeindeversammlung vom 14. November 2000 beschlossene Korporationsreglement der Korporation von Horw wird genehmigt.

Im Auftrag des Regierungsrats:

Der Staatsschreiber:

